



Einwohnergemeinde
4657 Dulliken
Gemeindepräsidium

25. April 2024 / WR/MS

EINSCHREIBEN

Kanton Solothurn
Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn

Sachplan Unterirdischer Güterverkehr (SUG) / Cargo Sous Terrain (CST)
**Stellungnahme der Einwohnergemeinde Dulliken im Rahmen der
Gemeindeanhörung zum Sachplan Verkehr, Teil Unterirdischer
Gütertransport (SUG) / Projekt Cargo Sous Terrain (CST)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns als Gemeinde im Rahmen der Anhörung zum Sachplan Verkehr, Teil Unterirdischer Gütertransport (SUG) äussern zu können. In Anlehnung an unsere Anhörungsantwort zum kantonalen Richtplan vom 30. Januar 2024 nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Zwischenangriff (ZA) für den Tunnelbau und Unterhaltsstelle
(US) Dulliken**

(Objektblatt 8.2. Aargau West)

Zur Festlegung eines Planungsperimeters für den Zwischenangriff (ZA) und die spätere Unterhaltsstelle (US) Dulliken als Zwischenergebnis im Sachplanverfahren bestehen seitens der Standort-Gemeinde Dulliken **aktuell grundlegende Vorbehalte**. Für Dulliken als Standortgemeinde und die Region Niederamt ergeben sich aus dem Zwischenangriff ausschliesslich negative Folgen. Diese sind unter anderem mehr Schwerverkehr durch die Baustelle, Baulärm, Staub- und Lichtemissionen, ohne einen einzigen positiven Gegenwert, insbesondere, da bereits Verkehrsprobleme für das Niederamt bestehen und keine Lösung in Aussicht gestellt wird. Die Einwohnergemeinde Dulliken weist auch darauf hin, dass auf Bundesstufe ein Konflikt mit dem Wildtierkorridor besteht und auf kantonaler Stufe ein Konflikt mit dem Grundwasser, die ebenfalls noch nicht geklärt sind. Die Abwägung zwischen den Interessen eines zu hundert Prozent privaten Unternehmens und dem öffentlichen Interesse betreffend Grundwasser-, Natur- sowie Tierschutzes hat aus unserer Sicht noch nicht stattgefunden.

Für eine spätere Festsetzung des Planungsperimeters für den ZA und die US Dulliken und zur Ausräumung der oben erwähnten Vorbehalte sind neben den im Objektblatt 8.2. Aargau West auf Seite 3 aufgeführten Punkten aus Sicht der Gemeinde Dulliken folgenden Themen verbindlich zu klären:

- Die für den Zwischenangriff von CST benötigten Flächen (inkl. Flächen für die Tübbing-Produktion und Lagerflächen) sind auf Stufe Vorprojekt bekannt und wurden der Gemeinde Dulliken aufgezeigt. Der Detaillierungsgrad und die Verbindlichkeit der Flächenbeanspruchung, die Zeitdauer der Flächenbeanspruchung, die Grundsätze und Konditionen für die Entschädigung der Landeigentümer und Bewirtschafter für die beanspruchten Flächen sowie der Rückgabezustand der Flächen nach Beendigung der Arbeiten von CST für die erste Etappe des Tunnelbaus (West/Ost) sind in einem nächsten Planungsschritt zeitnah von CST zu erarbeiten und der Gemeinde Dulliken verbindlich aufzuzeigen. Weiter weisen wir darauf hin, dass die im Richtplan- und Sachplanverfahren ausgewiesenen Flächen für die Realisierung des Zwischenangriffs (ZA) Dulliken nicht kongruent mit den von den CST in Austausch-sitzungen und anlässlich des öffentlichen Informationsanlasses vom 10.1.2024 aufgezeigten Flächen sind.
- Eine grössere Differenz besteht zudem bei der Lage des Kreuzungspunkts bei einer späteren Realisierung der Nord-/Süd-Verbindung von CST. Anlässlich des öffentlichen Informationsanlasses wurde die Vorbereitung des Kreuzungspunkts zusammen mit der Realisierung des Zwischenangriffs (ZA) in Dulliken angekündigt. In den vorliegenden Sachplan-Unterlagen ist der Kreuzungspunkt zwischen der West-/Ost- und der Nord-/Süd-Linie in Härkingen aufgeführt (Liniennetz auf Seite 21 des Sachplan-Dokuments).
- Gemäss aktuellem Informationsstand aus den Abstimmungssitzungen mit den CST-Projektverantwortlichen tangieren die für den Zwischenangriff von CST beanspruchten Flächen die aktuellen und zukünftigen Vorhaben der Gemeinde Dulliken im Bereich des Kiesabbaus im Gebiet «Hard» nicht. Die im Objektblatt 8.2. Aargau West auf Seite 6 aufgeführten Flächen für den Zwischenangriff Dulliken entsprechen aus Sicht der Gemeinde nicht dem letzten Diskussionsstand mit den CST-Projektverantwortlichen. Die Gemeinde erwartet, dass die von CST beanspruchten Flächen die aktuellen und zukünftigen Kiesabbau-Vorhaben der Gemeinde nicht tangieren.
- Gemäss unserem Kenntnisstand erfolgen die erforderlichen Transporte für den Zwischenangriff entweder mit der Bahn oder örtlich begrenzt in unmittelbarer Nähe des Zwischenangriffs. Bezüglich dem geplanten Gleisanschluss für die Baustelle des Zwischenangriffs gibt es seitens der Gemeinde offene Fragen, insbesondere zur notwendigen Querung der Niederämterstrasse und bezüglich der vorhandenen Kapazitäten auf dem Schienennetz zur Zu-/Abfuhr der hohen täglichen Materialmengen. Diese offenen Punkte sind zeitnah mit den betroffenen Gemeinden Dulliken und Däniken zu klären.
- Für die Gemeinde Dulliken ist die Vermeidung von strassengebundenen Transporten angesichts der bereits heute angespannten Verkehrsverhältnisse im Niederamt zentral und seitens der Projektverantwortlichen zwingend sicherzustellen. Die Nutzung von Transportmitteln mit ökologischen Antriebsarten (z.B. Elektro-LKW) ändert nichts an der gemeindeseitigen Grundhaltung zur strikten Vermeidung von strassengebundenen Transporten.
- Die Grundwasser-Situation ist aus Sicht der Gemeinde Dulliken ein weiteres zentrales Themenfeld. Die Grundwasserfassung «Ey» in Dulliken ist als «regional bedeutsam» eingestuft und stellt das Rückgrat für die Bevölkerung, das Gewerbe und für die Landwirtschaft dar. Der Bau von CST stellt einen bisher nicht bekannten Eingriff ins Grundwasser dar und ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die CST-Infrastrukturen ausserhalb der Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 zu realisieren, wird grundsätzlich begrüsst, reicht aber nicht aus, um einen qualitativen und somit auch quantitativen Schutz insbesondere des Trinkwassers verbunden mit CST zu gewährleisten. Es ist deshalb seitens CST zu belegen, dass die Ausscheidung der

entsprechenden Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 im Zusammenhang mit einer unterirdischen Infrastruktur - welche teilweise Gefahrgüter transportiert - genügt, um den Zweck des Grundwasserschutzes zu gewährleisten.

- Die gesetzlichen Bestimmungen für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen nach Gewässerschutzgesetz und dazugehöriger Verordnung sind nicht darauf ausgelegt, dass mittels unterirdischer Infrastruktur Güter (teilweise Gefahrgüter) transportiert werden. Es ist deshalb durch CST für jede einzelne Grundwasserschutzzone zu überprüfen, ob der Perimeter zum Schutz der «neuen» Gefahrenquelle ausreicht oder ob die Schutzzonen mittels Nutzungsplanverfahren entsprechend neu auszulegen (vergrössern) sind.
- Im Gebiet für den geplanten Zwischenangriff verläuft ein Wildtierkorridor, welcher gemäss dem Bundesamt für Umwelt als «Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung» definiert ist. Aus Sicht der Gemeinde ist mit der Aufnahme des Zwischenangriffs eine Interessenabwägung zwischen den Projektbedürfnissen und den Anforderungen an den Wildtierkorridor vorzunehmen und der Verlauf des Wildtierkorridors – insbesondere die Querung des Eisenbahntrassees und der Kantonsstrasse - nachhaltig zu lösen.

Die oben beschriebenen Punkte beruhen auf den vorliegenden Planungsunterlagen zum Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport (SUG) und den ergänzenden Informationen aus den Abstimmungs-Sitzungen der Gemeinde mit den CST-Projektverantwortlichen.

Im Rahmen eines öffentlichen Informationsanlasses wurde das Projekt «Cargo Sous Terrain» am 10. Januar 2024 der Dulliker Bevölkerung erläutert. Der Informationsanlass war mit knapp 90 Teilnehmenden für Dulliker Verhältnisse aussergewöhnlich gut besucht.

Die Fragen und Diskussionen anlässlich des öffentlichen Informationsanlasses bestätigen den Positionsbezug der Gemeinde bezüglich der Realisierung des Zwischenangriffs (ZA) und der Unterhaltsstelle (US) im Grundsatz. Folgende am Informationsanlass geäusserten Bedenken und Vorbehalte gilt es für die spätere Festlegung des Planungssperimeters für den ZA und die US Dulliken im Sachplan zusätzlich zu berücksichtigen:

- Der Gemeinde Dulliken liegen aktuell seitens CST keine Angaben zur Baustellenorganisation und -logistik vor. Insbesondere die aktuell nicht möglichen Aussagen seitens der Projektverantwortlichen zur Unterbringung der Arbeitskräfte für die Realisierung des Zwischenangriffs weckt in der Bevölkerung Ängste. Die Gemeinde erwartet, dass sie von CST rechtzeitig in diese Überlegungen einbezogen wird.
- Aus der Bevölkerung wurde die Sorge geäussert, dass Dulliken mit der späteren Realisierung der Nord-/Süd-Verbindung von CST über Jahrzehnte mit den negativen Auswirkungen einer Tunnelgrossbaustelle belastet sein wird. Kritisiert wurde insbesondere die fehlende Planungssicherheit für die spätere Realisierung der Nord-/Süd-Verbindung – insbesondere der Umgang mit weiteren grossen Mengen an Tunnelausbruch-Material und dessen Deponierung. Die Gemeinde erwartet, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine angemessene Konkretisierung der Planungen für die spätere Realisierung der Nord-/Süd-Verbindung von CST erfolgt. Ausserdem ist die klare Erwartungshaltung der Gemeinde, dass Dulliken nicht der Start-, sondern der Endpunkt der Tunnelbauarbeiten bei der späteren Realisierung der Nord-/Süd-Verbindung sein wird. Damit ist aus Sicht der Gemeinde sichergestellt, dass kein zusätzliches Ausbruchmaterial aus der Nord-/Süd-Verbindung in Dulliken anfällt.

2. Möglicher Deponie-Standort «Bergrüti / Rütitáli»

(Objektblatt 8.2. Aargau West und Dokumentation CST
zur Evaluation der Ablagerungsstandorte, Punkt 3.2./
Seiten 14-19)

Die von CST vorgelegten Pläne für die Realisierung eines Deponie-Standorts für Tunnelausbruchmaterial im Gebiet «Bergrüti / Rütitáli» überzeugen aus Sicht der Gemeinde nicht und werden **abgelehnt**.

Gründe für die **klar ablehnende Haltung** der Gemeinde gegen den möglichen Deponie-Standort «Bergrüti / Rütitáli»:

- Die in den Planungsunterlagen zum Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport (SUG) enthaltenen Angaben zur Realisierung einer projekteigenen Deponie im Gebiet «Bergrüti / Rütitáli» weisen einen sehr tiefen Detaillierungsgrad auf und erlauben keine fundierte Prüfung. Aus Sicht der betroffenen Standort-gemeinde lässt der Reifegrad der vorliegenden Planungen für die projekteigene Deponie keine Festlegung als Zwischenergebnis (Z) im Sachplan zu, weshalb der Deponie-Standort «Bergrüti / Rütitáli» - wenn überhaupt - nur als Vororientierung (V) ausgewiesen werden kann.
- Der landschaftliche Eingriff in der Juraschutzzone sowie in einem Naherholungsgebiet von regionaler Bedeutung wird als massiv eingestuft. Der landschaftlich und ökologisch hohe Wert des Gebiets «Bergrüti / Rütitáli» wird aus Sicht der Gemeinde in der Beschreibung des Planungssperimeters auf Seite 4 des Objektblatts 8.2. Aargau West klar ungenügend gewürdigt. Ausserdem betreffen einzelne Absätze der genannten Beschreibung den Zwischenangriff (ZA) Dulliken und nicht die geplante Projektdeponie.
- Im Objektblatt 8.2. Aargau West, Seite 50, wird geschrieben, dass sich im Planungssperimeter der möglichen Deponie «Bergrüti / Rütitáli» keine Naturschutzzonen befinden. Das ist falsch. Im Richtplan des Kantons Solothurn, welcher als Grundlage dieses Sachplans aufgeführt wird, liegt dieses Gebiet innerhalb der Juraschutzzone (siehe Kantonaler Richtplan Solothurn, Objektblatt L-2.1 Juraschutzzone und weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart.) In diesem Objektblatt des Kantonalen Richtplans wird in Absatz B explizit als Ziel festgehalten, dass unter anderem eine übermässige Aufschüttung in dieser Zone zu vermeiden ist. Die von CST beabsichtigte Aufschüttung in dieser geschützten Geländekammer verletzt aus Sicht der Gemeinde diese Naturschutzziele klar.

Die oben beschriebenen Punkte beruhen auf den vorliegenden Planungsunterlagen zum Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport (SUG) und den ergänzenden Informationen aus den Abstimmungs-Sitzungen der Gemeinde mit den CST-Projektverantwortlichen.

Im Rahmen des oben erwähnten, öffentlichen Informationsanlasses vom 10. Januar 2024 wurde die ablehnende Haltung zum möglichen Deponie-Standort «Bergrüti / Rütitáli» seitens der Bevölkerung klar bestätigt. Im Wesentlichen wurden aus der Bevölkerung folgende Bedenken geäussert:

- Die sehr grosse, negative und langjährige Tragweite des landschaftlichen Eingriffs wurde in mehreren, kritischen Voten der Teilnehmenden am Informationsanlass bekräftigt.

- Die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der betroffenen Landeigentümer und Bewirtschafter inklusive klarer Rahmenbedingungen für die Entschädigung von wegfallendem Kulturland konnte von den Projektverantwortlichen nicht genügend konkret aufgezeigt werden.
- Die Projektverantwortlichen von CST konnten aus unserer Sicht nicht verbindlich aufzeigen, dass sie bei der Deponierung des Tunnelausbruchmaterials eine maximale Ausnutzung von alternativen, in der Nähe des Zwischenangriffs gelegenen Deponiestandorten anstreben und so das Deponie-Volumen im Gebiet «Bergrüti / Rütitäl» möglichst tief halten.
- Ohne eine angemessene Konkretisierung der Planungsarbeiten für die spätere Realisierung der Nord-/Süd-Verbindung von CST ist es aus Sicht der Gemeinde auch nicht angebracht, die Ablagerung von Tunnelausbruchmaterial aus den Bauarbeiten für die Nord-/Süd-Verbindung als mögliche Stärke bei den bestehenden Ablagerungsstandorten (Kiesgrube Hard, Dulliken und Kiesgrube Studenweid, Däniken) in unmittelbarer Nähe zum Zwischenangriff (ZA) Dulliken anzuführen (Evaluation der Ablagerungsstandorte, Seiten 18/19). Diese Standorte sind aus Sicht der Gemeinde für die Ablagerung von Ausbruchmaterial aus dem Bau der West-/Ost-Verbindung gegenüber der geplanten projekteigenen Deponie im Gebiet „Bergrüti/Rütitäl“ klar zu priorisieren.

Neben der inhaltlichen Ablehnung der geplanten projekteigenen Deponie im Gebiet «Bergrüti / Rütitäl» erlauben wir uns folgende formellen Anmerkungen zu den vorliegenden Unterlagen zum Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport (SUG):

- Bezüglich der Zuweisung der projekteigenen Deponie im Gebiet «Bergrüti / Rütitäl» als projektspezifischer Materialbewirtschaftungsstandort zum Planungsinstrument «Sachplan» (SUG-Dokument, Tabelle auf Seite 7) und der textlichen Beschreibung zum Vorgehen und den Verantwortlichkeiten bei der Festlegung der sachplanrelevanten Elemente auf Seite 48 des gleichen Dokuments besteht ein Widerspruch. Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich bei der projekteigenen Deponie im Gebiet «Bergrüti / Rütitäl», wie auch bei der Unterhaltsstelle (US) Dulliken, um ein dauerhaftes, planerisches Element, welches zwingend im kantonalen Richtplan und nicht (nur) im Sachplan festzulegen ist. Wir erwarten vom Kanton Solothurn, dass die oben beschriebene Haltung bezüglich der Zuweisung der Planungsinstrumente zum Sachplan resp. Richtplan als generelle Haltung des Kantons gegenüber dem Bund eingenommen wird.
- Bezüglich der Evaluation des Standorts für die projekteigene Deponie im Gebiet «Bergrüti / Rütitäl» vermögen die vorliegenden Planungsunterlagen dem Anspruch an ein umfassendes Variantenstudium und eine objektive Interessenabwägung aus unserer Sicht nicht zu genügen. Die Auswahl an möglichen bestehenden Ablagerungsstellen in der Nähe des Zwischenangriffs Dulliken ist nicht vollständig und die Gründe für die Wahl des Gebiets «Bergrüti / Rütitäl» als zusätzlichen Deponiestandort sind im Evaluationsbericht der Ablagerungsstandorte nur oberflächlich und rudimentär dargelegt.
- Die in den Planungsunterlagen genannte Ablagerungsmenge von 1.2 Mio. m³ Ausbruchmaterial aus dem Tunnelbau ist aus Sicht der Gemeinde nicht konsistent mit den seitens der CST-Verantwortlichen kommunizierten Ablagerungsmenge von 0.9 Mio. m³, welche anlässlich des Informationsanlasses vom 10. Januar 2024 als aktuelle Planungsbasis kommuniziert wurde. Diese Zahl ist aus Sicht der Gemeinde wichtig bezüglich der möglichen Nutzung von alternativen Ablagerungsstandorten in der Nähe zum Zwischenangriff Dulliken

- Der Erläuterungstext zum Planungssperimeter Projektdeponie Bergrüti Dulliken (Objektblatt 8.2. Aargau West, Seite 4 und SUG-Dokument, Seite 50) ist inhaltlich nicht korrekt und nicht vollständig. Der genannte Erläuterungstext enthält Passagen, welche den Zwischenangriff (ZA) bzw. die Unterhaltsstelle (US) Dulliken betreffen (z.B. Lärm durch die Tunnellüftung). Im Gegenzug fehlen im betreffenden Textblock aber z.B. Angaben zur Ausgestaltung der geplanten Förderbandanlage zum Transport des Tunnelausbruchmaterials.

Mit Blick auf die oben erwähnten, formellen Aspekte lässt sich aus Sicht der Gemeinde festhalten, dass neben dem inhaltlichen Arbeitsstand auch die formelle Grundlage für eine Festlegung der projekteigenen Deponie im Gebiet «Bergrüti / Rütitäl» als Zwischenergebnis deutlich nicht genügt.

Abschliessend halten wir fest, dass die Erläuterungen in Kapitel 5.2 (Fortschreibung) des Sachplans missverständlich und nicht kohärent mit der Arbeitshilfe «Konzepte und Sachpläne des Bundes» (Kapitel 6.2 bis Kapitel 6.4) sind. Im Sachplan ist verständlich darzulegen, wann der Wechsel eines Koordinationsstand eines Vorhabens als Fortschreibung (ohne Anpassung) und wann als Anpassung erfolgt und wie das Verhältnis zum später folgenden Plangenehmigungsverfahren ist. Der Sachplan ist deshalb hinsichtlich Anpassung und Fortschreibung zu präzisieren.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme zum Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport (SUG) und dessen Berücksichtigung in der Stellungnahme des Kantons Solothurn gegenüber dem Bundesamt für Verkehr. Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Walter Rhiner
Gemeindepräsident

sig. Michael Steiner
Gemeindeschreiber

Kopie an:

- Patrik Strahm, Ressortleiter Bau, Planung und Infrastruktur Einwohnergemeinde Dulliken
- Konrad Schenker, Präsident der Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission Einwohnergemeinde Dulliken
- Daniel Schneider, Ortsplaner Einwohnergemeinde Dulliken
- Shirkou Moradi, Präsident der Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision Dulliken
- Andreas Spathelf, Bauverwalter Einwohnergemeinde Dulliken
- Daniel Baeriswyl, Projektleiter Ortsplanungsrevision Dulliken (Metron AG, Brugg)